

Geschichtliche und begriffliche Einführung

gesetz vom 27. November 1922 wurde eine Reform des Verwaltungsverfahrens im Sinne der Vereinfachung und namentlich der Vereinheitlichung in Aussicht genommen¹². Das Bundeskanzleramt nahm die Arbeiten auf und stützte sich dabei auf die Vorentwürfe aus der Zeit vor dem Krieg. Die österreichische Regierung beschloss allerdings, den Stoff im wesentlichen auf vier Gesetze aufzuteilen, nämlich auf:

- ein Einführungsgesetz,
- ein Gesetz über das Allgemeine Verwaltungsverfahren (AVG),
- ein Gesetz über das Verwaltungsstrafverfahren (VStG) und
- ein Gesetz über das Verwaltungsvollstreckungsverfahren (VVG).

Die Bestrebungen führten rasch zum Erfolg; die Gesetze wurden alle am 21. Juli 1925 beschlossen und sind seit dem 1. Januar 1926, allerdings mit Unterbrechungen, zahlreichen Änderungen und einer Wiederverlautbarung von 1991, bis heute in Kraft¹³. Die vier Gesetze regeln nicht nur das Verfahrensrecht relativ umfassend; sie enthalten auch wichtige Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts. Österreich war damit zu einem Vorreiter für die Kodifikation des Verwaltungs-(verfahrens-)rechts geworden und hat dadurch die Kodifikationen des Auslandes stark beeinflusst. Dieser Einfluss war auf Liechtenstein besonders gross.

II. Entstehung des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, insbesondere des Landesverwaltungspflegegesetzes

Liechtenstein war bis nach dem ersten Weltkrieg durch einen Post-, Währungs- und Zollanschluss eng mit Österreich-Ungarn verbunden und hat teilweise die österreichischen Entwicklungen mitgemacht¹⁴. Freilich galt die übrige österreichische Verwaltungsgesetzgebung nicht, insbesondere war keine Beschwerdemöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof in Wien möglich. Eine Verwaltungsrechtsprechung fehlte voll-

¹² Vgl. Walter/Mayer Nr. 25; Ernst Hellbling, *Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte*, 2. Aufl., Wien/New York 1974, S. 449 ff.

¹³ Vgl. Walter/Mayer Nr. 27, S. 44–46.

¹⁴ Vgl. zur verfassungsgeschichtlichen Entwicklung Batliner, *Verfassungsrecht*, S. 19 ff.; Schurti, S. 85 ff.; Quaderer, *Hintergrund*, S. 109 ff.; Steger, *Fürst*, S. 15 ff.; Steger, S. 520 f.; Batliner, *Volksrechte*, S. 25 ff.; Herbert Wille, *Monarchie und Demokratie als Kontroversfragen der Verfassung 1921*, in: Batliner, *Verfassung*, S. 141 ff.